
Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft; Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet [.] UG (haftungsbeschränkt) [Es ist wichtig, den Zusatz "haftungsbeschränkt" zu verwenden].
2. Der Sitz der Gesellschaft ist [.]
3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
4. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet..

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist [.]
2. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [.]
2. Von dem Stammkapital übernimmt die [.] EUR [.] Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR [.] (Nummern 1- [.]
3. Die Einlagen sind in Geld zu leisten. Vor Anmeldung zum Handelsregister sind 50 % des Stammkapitals einzuzahlen und im Übrigen nach Einforderung der Gesellschaft fällig.

§ 4 Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
5. Die vorstehenden Regelungen der Geschäftsführung gelten für Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 5 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Die Gesellschaft und die Gesellschafterin verpflichten sich, alle diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.

4. Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Steuern) einschließlich der Kosten der Gründungsberatung in Höhe bis zu EUR [•]. trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

Disclaimer

Keine Rechtsberatung und keine Gewähr für juristische Informationen Soweit unsere Muster juristische Erläuterungen, Empfehlungen und Ratgeber enthalten, so stellen diese unverbindliche Informationen ohne jede Gewähr für Vollständigkeit- und Richtigkeit dar. Es handelt sich insoweit nicht um Rechtsberatung. Die Zurverfügungstellung unserer Muster und Kommentare hierzu erheben auch nicht den Anspruch, Rechtsberatung darzustellen oder gar zu ersetzen. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, Ihren eigenen Rechtsberater zu konsultieren.

Wir unternehmen selbstverständlich die größtmöglichen Anstrengungen, unsere Muster nach bestem Wissen und Kenntnisstand zu erstellen. Gleichwohl machen es die Komplexität und die ständige Weiterentwicklung der Rechtsmaterien erforderlich, jegliche Haftung und Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Muster und Kommentare auszuschließen, soweit dieses aufgrund der Rechtslage zulässig ist.